

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 20.05.2015	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0190 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 511020 Kostenstelle: 061-010-1000 Kostenträger: 5110-21		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

**Betreff: Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplan N 59 - Nordostumgehung -
(Offenlagebeschluss)**

Vorlage vom: 13.05.2015

Beschlussvorschlag:

1. Zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Aufhebung des Bebauungsplans N 59 - Nordostumgehung - gingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB die in Anlage 1 zusammengefassten Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen und deren Prüfung (**Anlage 1**) werden zur Kenntnis genommen. Sie stellen eine vorläufige Abwägungstabelle dar. Die endgültige Abwägung erfolgt im Rahmen des Satzungsbeschlusses.
2. Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB gingen zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Aufhebung des Bebauungsplans N 59 - Nordostumgehung - die in Anlage 2 zusammengefassten Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen und deren Prüfung (**Anlage 2, datenschutzrelevante Anlage**) werden zur Kenntnis genommen. Sie stellen eine vorläufige Abwägungstabelle dar. Die endgültige Abwägung erfolgt im Rahmen des Satzungsbeschlusses.

3. Dem vorliegenden Entwurf der Begründung (**Anlage 3**) zur Aufhebung des Bebauungsplans N 59 – Nordostumgehung – mit Umweltbericht wird zugestimmt.
4. Der Entwurf der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans N 59 – Nordostumgehung - für das Gebiet zwischen den Sportanlagen TSG und Bahnanlagen Ostbahnhof, zwischen Wolfskehlstraße sowie Bebauung August-Buxbaum-Anlage und Schwarzwaldring sowie Spessartring, zwischen Alfred-Messel-Weg und Vogelsbergstraße, zwischen Bebauung Studentenwerk Karlishof und Oetinger Villa, zwischen Bebauung Albinmüllerweg und Kranichsteiner Straße, für die Freiflächen des Bürgerparks Nord Fohlenhof, Spielfeld Jedermannsport, Werferfeld und Liegewiese Nordbad sowie für das Gebiet zwischen Eissporthalle, Aussichtsberg, Martin-Luther-King-Ring, Marburger Straße und Arheilger Straße ist gemäß § 3 (2) BauGB **öffentlich auszulegen**. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 (2) BauGB parallel beteiligt.

Anlagen:	Anlage 1 N 59 Stellungnahmen TÖBs Anlage 2 N 59 Stellungnahmen Öffentlichkeit Anlage 3 N 59 Begründung zur Aufhebung Anlage 4 Bebauungsplan N 59 Nord und Legende (wird aufgehängt) Anlage 5 Bebauungsplan N 59 Mitte und Süd (wird zu den Sitzungen aufgehängt)
-----------------	--

Datenschutzrelevante Anlage: ☒

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage 2015/0190 vom 13.05.2015:

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt beabsichtigt, den Bebauungsplan N 59
- Nordostumgehung – aufzuheben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat hierzu am 15.12.2011 einen Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan N 59 - Nordostumgehung - gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.01.2012 im Darmstädter Echo öffentlich bekannt gemacht.

Der Magistrat hat am 09.04.2014 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurde nach der Bekanntmachung im Darmstädter Echo vom 28.04.2014 im Zeitraum vom 28.04.2014 bis zum 28.05.2014 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 22.04.2014 gemäß § 4 (1) BauGB von der Aufstellung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan N 59 - Nordostumgehung - und den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung unterrichtet. Zeitgleich wurden die Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB beteiligt.

Zu 1.:

In **Anlage 1** wurden die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf zur Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans N 59 – Nordostumgehung - zusammengefasst und entsprechend geprüft.

Zu 2.:

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum Vorentwurf zur Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans N 59 - Nordostumgehung - gingen die in **Anlage 2 (datenschutzrelevante Anlage)** zusammengefassten und entsprechend geprüften Stellungnahmen ein.

Es handelt sich bei Anlage 1 und 2 um vorläufige Abwägungstabellen, die nach der Offenlage fortgeschrieben werden. Über die Abwägung wird im späteren Satzungsbeschluss gemeinsam mit den zur Offenlage eingegangenen Stellungnahmen endgültig entschieden.

Zu 3. und 4.:

Die Begründung zur Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans N 59 – Nordostumgehung - (**Anlage 3**) wurde aus den „Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung“ entwickelt.

Die Begründung zur Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans N 59 – Nordostumgehung - für das Gebiet zwischen den Sportanlagen TSG und Bahnanlagen Ostbahnhof, zwischen Wolfskehlstraße sowie Bebauung August-Buxbaum-Anlage und Schwarzwaldring sowie Spessartring, zwischen Alfred-Messel-Weg und Vogelsbergstraße, zwischen Bebauung Studentenwerk Karlshof und Oetinger Villa, zwischen Bebauung Albinmüllerweg und Kranichsteiner Straße, für die Freiflächen des Bürgerparks Nord Fohlenhof, Spielfeld Jedermannsport, Werferfeld und Liegewiese Nordbad sowie für das Gebiet zwischen Eissporthalle, Aussichtsberg, Martin-Luther-King-Ring, Marburger Straße und Arheilger Straße ist gemäß § 3 (2) BauGB mit den beiden Teilplänen des rechtskräftigen

Bebauungsplans N 59 - Nordostumgehung - öffentlich auszulegen. Diese Auslegung erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 (2) BauGB parallel beteiligt.

Die Dezernentin III:

Cornelia Zuschke
Stadträtin

Darmstadt, den 13.05.2015
III/61.1 il Nst. 2607
III/61.2 zim Nst. 2603

Vorab werden übersandt:

- Akten z. Hd. des Berichterstatters

Hinweis:

Der zweiteilige, farbige Originalbebauungsplan N 59 – Nordostumgehung - ist in PARLIS hinterlegt und kann dort in Farbe eingesehen werden. Er wird zusätzlich zu den Sitzungen aufgehängt, ebenso wie die 8 Teilpläne, die Anhang zur Begründung sind.